

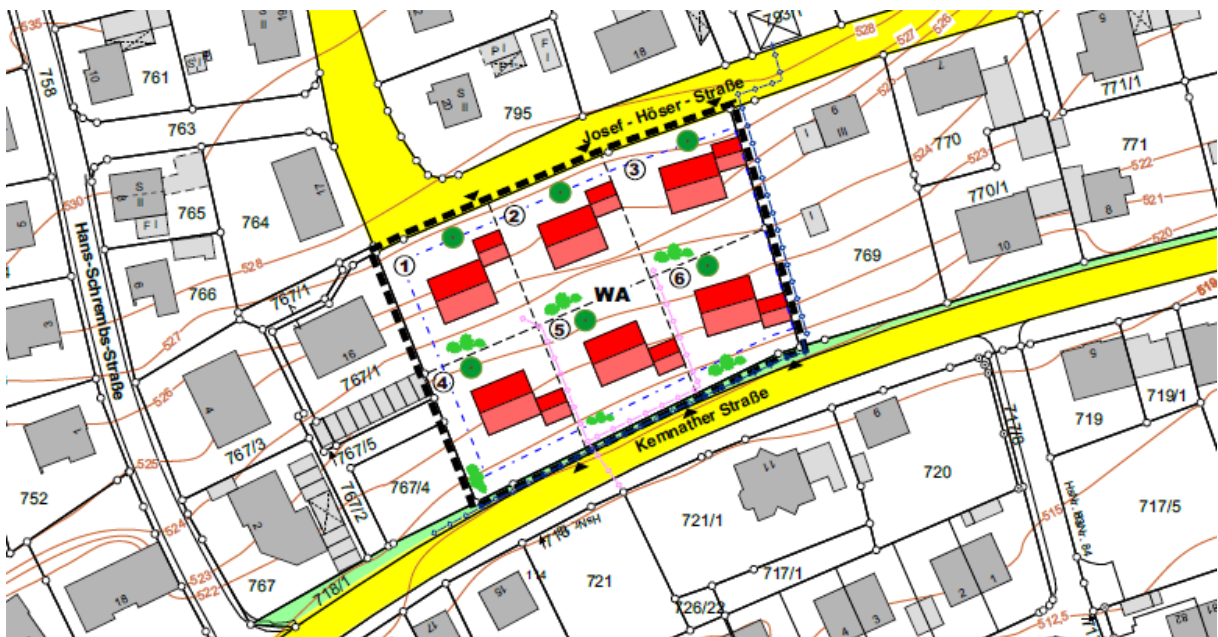
BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet Erbendorf – „Josef-Höser-Straße“ gemäß § 13 BauGB

Der Stadtrat Erbendorf hat am 16.04.2018 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet Erbendorf - „Josef-Höser-Straße“ gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, in der Fassung vom 12.04.2018 wurde gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die nachstehenden Grundstücke werden von der Planung berührt:

FINrn: 768/3, 768/4, 768/5, 768/6, 768/7 und 768/8 der Gemarkung Erbendorf.



Aufgrund der topografischen Gegebenheiten wird für die Hauptgebäude eine Wandhöhe von bergseitig 6,25 m und talseitig von 8,50 m festgesetzt. Für die Nebengebäude der Bauparzellen 1 – 3 wird eine Wandhöhe von bergseitig 3,00 m und talseitig 6,00 m festgesetzt. Zusätzlich wird die unter Punkt 6. und 7. Festgesetzte Firstrichtung konkretisiert und nur für Satteldächer festgelegt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans ist das Bauamt der Stadt Erbdorf beauftragt worden.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplanänderung mit Begründung und Vorschriften aus dem sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann, liegt in der Zeit vom

27. April bis 30. Mai 2018

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus Erbdorf, Bräugasse 4, 92681 Erbdorf, Zimmer Nr. 304 (Bauamt) zur Einsicht für jedermann aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Die Planung kann im Internet unter www.erbdorf.de eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Erbdorf, 18.04.2018
STADT ERBENDORF

D O N K O
Bürgermeister